

Ausgabe Nr. 17 / 7.10.2005

In aller Kürze

- Bei der Zusammenlegung von Sozialhilfe und Arbeitslosenhilfe (ALHI) zum neuen Arbeitslosengeld II hat sich vor allem die Einkommenssituation von ehemaligen ALHI-Beziehern verändert.
- Familieneinkommen werden stärker angerechnet als bisher, die Leistungen orientieren sich am gesetzlich definierten Bedarf und nicht mehr am früher erzielten Erwerbseinkommen.
- Dadurch sind seit Januar 2005 nur noch 83 Prozent der ALHI-Bezieher bedürftig im Sinne des SGB II und erhalten weiterhin Transferleistungen – die einen mehr, die anderen weniger als vorher.
- Zu den Verlierern zählen z.B. Paarhaushalte bei Erwerbstätigkeit des Partners oder Ältere, die relativ hohe ALHI-Ansprüche hatten. Gewinner der Reform sind vor allem jene Leistungsempfänger, deren Arbeitslosenhilfe unter dem Sozialhilfeniveau lag.
- In der Wirkung des SGB II auf die Haushaltseinkommen zeigen sich deutliche Unterschiede zwischen Ost und West sowie nach Zusammensetzung der Bedarfsgemeinschaften.
- Anrechenbare Vermögen spielen bei der Bedürftigkeitsprüfung kaum eine Rolle. ALHI-Haushalte haben sie meist schon unter den zuletzt verschärften Bedingungen des ALHI-Bezugs aufgebraucht.

Autor/in

**Kerstin Blos
Helmut Rudolph**

Simulationsrechnungen zum Arbeitslosengeld II

Verlierer, aber auch Gewinner

Beim Übergang zum ALG II mussten viele Bezieher von Arbeitslosenhilfe Einbußen hinnehmen – Wer vorher unter Sozialhilfeniveau lag, konnte sein Einkommen verbessern

Das IAB hat in einem Simulationsmodell geschätzt, wie sich die Einkommensposition von ehemaligen Arbeitslosenhilfeempfängern mit der Einführung des neuen Arbeitslosengeldes II verändert hat. Basis ist dabei die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe des ersten Halbjahres 2003.

Die Rechnungen zeigen, dass etwa 17 Prozent der Arbeitslosenhilfeempfänger keine Leistungen mehr erhalten. Bei jeweils etwa der Hälfte der Anspruchsberechtigten verschlechtert bzw. verbessert sich die Einkommensposition. Deutliche Unterschiede in den Wirkungen gibt es zwischen West und Ost, zwischen Männern und Frauen sowie zwischen Jung und Alt.

Durch die Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II zum Jahresbeginn 2005 hat sich für die bisherigen **Sozialhilfeempfänger**, die ihren Lebensunterhalt jetzt aus der neuen Leistung bestreiten, die Einkommenssituation kaum verändert. Durch die Anhebung der Regelsätze werden jetzt einmalige Leistungen, die früher gesondert beantragt werden mussten, regelmäßig abgegolten, so dass der monatliche Leistungssatz höher ausfällt. Dafür können Zuschüsse für besondere Anschaffungen nur noch in Ausnahmefällen beantragt werden.

Für die meisten bisherigen Bezieher von **Arbeitslosenhilfe** ist dagegen vieles anders geworden: Familieneinkommen werden stärker angerechnet als bisher, die Leistungsansprüche orientieren sich nur noch am gesetzlich definierten Bedarf und nicht mehr am früher erzielten Erwerbseinkommen. Dadurch entfällt für einen Teil der früheren Arbeitslosenhilfe-

bezieher der Leistungsanspruch wegen fehlender Bedürftigkeit ganz. Andere Haushalte müssen sich mit geringeren Transfers abfinden. Eine dritte Gruppe erhält aus der Grundsicherung höhere Leistungen als bisher aus Arbeitslosenhilfe und Wohngeld.

Der Anspruch auf ALG II

Zum Januar 2005 startete das neue Arbeitslosengeld II nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit mit 3,329 Mio. Bedarfsgemeinschaften und 6,119 Mio. Haushaltsmitgliedern.¹ Ende Dezember 2004 erhielten 2,261 Mio. Personen in 2,15 Mio. Haushalten Arbeitslosenhilfe.

Bei den Planungen für die Einführung des SGB II ging der Gesetzgeber von einer Bedürftigkeitsquote von etwa 85 Prozent der bisherigen ALHI-Haushalte aus, die Anspruch auf Grundsicherung für Arbeitsuchende haben würden.² Ungewissheit bestand jedoch über die tatsächlich anzurechnenden Einkommen und Vermögen und die Höhe der nach SGB II zu gewährenden Leistungen.

Da vorläufig noch keine vollständigen Analysen zur Bedürftigkeit und An-

¹ Revidierte BA-Statistik für Januar 2005, teilweise geschätzt (Auswertungsstand Juli 2005).

² Vgl. Rudolph, Helmut (2004): „Aktualisierte Schätzungen zum Start von ALG II“, IAB-Kurzbericht Nr. 11/2004.

spruchshöhe in Abhängigkeit von Haushaltseinkommen und Vermögen für die SGB II-Bedarfsgemeinschaften möglich sind, hat das IAB versucht, mit Hilfe von Simulationsrechnungen Aufschluss über Gewinner und Verlierer aus der Reform zu geben.³

Grundlage für die Berechnungen ist die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe des ersten Halbjahres 2003 (vgl. *Kasten*). Aufgrund der Einkommensverhältnisse 2003 hätten zu diesem Zeitpunkt zwischen 78 Prozent und 86 Prozent der ALHI-Haushalte einen Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende gehabt (West: 80 - 86 % Ost: 76 - 86 %). Die Spannweite ergibt sich aus unterschiedlichen Annahmen über die Umsetzung der Anrechnungsvorschriften bei Einkommen und Vermögen, die in der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe nicht vollständig nach den Kriterien für die ALG II-Berechnung abgegrenzt sind.

Als der Realität am nächsten wird Variante 1 angesehen, die beim Einkommen von einfacheren und beim Vermögen von strengeren Annahmen ausgeht. Nach dieser Variante sind 83 Prozent der bisherigen ALHI-Haushalte auch anspruchsberechtigt in der Grundsicherung für Arbeitsuchende, wobei die Unterschiede zwischen West und Ost nur gering sind (vgl. *Abbildung 1*).

Bei der einfachen Einkommensanrechnung werden nur dem Haushalt laufend zufließende Einkommen berücksichtigt. Dies sind Einkommen aus Erwerbstätigkeit, Renten und Sozialtransfers. Dem Gesetz nach müssen bei der Ermittlung des Bedarfs jedoch auch Einkommen

berücksichtigt werden, deren Zahlung einmalig oder in größeren Zeitabständen erfolgt. Beispiele sind Steuerrückerstattungen, Abfindungen, das Weihnachtsgeld und die Eigenheimzulage. Die Einbeziehung auch dieser Einkommen führt zu den Ergebnissen der Varianten zwei und vier.⁴

Bei der Vermögensanrechnung mussten in allen Rechnungen Annahmen über die Zuordnung der Grundfreibeträge⁵ und der Freibeträge für die Altersvorsorge⁶ getroffen werden. Bei der einfachen Vermögensberechnung wurde angenommen, dass der Haushalt alle Freibeträge voll ausschöpft. In der strengen Variante wird der Freibetrag zur Altersvorsorge nur auf

Vermögen aus privater Rentenversicherung angewandt.

Die Simulationsvarianten verdeutlichen Unterschiede in der Einkommens- und Vermögenszusammensetzung von west- und ostdeutschen Arbeitslosenhilfe-Haushalten. In Ostdeutschland führt eine höhere Erwerbsbeteiligung von Partnern auch zu häufigeren Einmalzahlungen, die bei strenger Anrechnung kurzfristig zu einer geringeren Bedürftigkeit führen können (*Abbildung 1*).

Vermögen spielt bei der Bedürftigkeitsprüfung von Bedarfsgemeinschaften mit Arbeitslosenhilfeempfängern eine geringe Rolle. In der favorisierten Variante 1 würde nur bei neun Prozent

Grundlage für die Simulationsrechnungen

Haushalte und Bedarfsgemeinschaften

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) definiert „Bedarfsgemeinschaften“ aus Antragsteller, seinem Partner und den unverheirateten minderjährigen Kindern, für die gemeinsam die Bedürftigkeitsprüfung und Anrechnung der gemeinsamen Einkommen und Vermögen erfolgt. Weitere im Haushalt lebende Personen bilden i.d.R. eigene Bedarfsgemeinschaften, z.B. erwachsene Kinder im Haushalt.

In der Darstellung der Forschungsergebnisse wird die in der Simulation berücksichtigte juristische Unterscheidung zwischen Haushalt und Bedarfsgemeinschaft zur besseren Lesbarkeit aufgegeben und durchgängig von Haushalten gesprochen.

Simulationsrechnung des IAB

In der Simulation wurde für jeden Haushalt der Stichprobe mit Arbeitslosenhilfebezug die Veränderung der Einkommensverhältnisse beim Übergang auf das neue Arbeitslosengeld II berechnet. Die Bedürftigkeit jedes Haushalts nach den Anspruchsvoraussetzungen des SGB II wurde unter Nutzung der verfügbaren Informationen aus der EVS (s.u.) geprüft und die potentiellen Ansprüche aller Haushaltsmitglieder berechnet.

Im Einzelnen umfasst die Berechnung folgende Schritte:

1. Abgrenzung der Haushalte zu Bedarfsgemeinschaften
2. Ermittlung des Gesamtbedarfs einer Bedarfsgemeinschaft
3. Berechnung des anrechenbaren Einkommens
4. Berechnung des anrechenbaren Vermögens
5. Zuschlagsberechnung für ehemalige Arbeitslosengeldbezieher nach § 24 SGB II
6. Wohngeldberechnung nicht bedürftiger Haushalte

Datenbasis

Datengrundlage für die Simulationsrechnungen bildet die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) des ersten Halbjahres 2003. Sie wird von den Statistischen Ämtern von Bund und Ländern alle fünf Jahre auf Bundesebene erhoben. Dafür zeichnen private Haushalte auf freiwilliger Basis ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse differenziert auf und geben Auskunft zu ihren Ausgaben für die Lebensführung und zu ihrer Wohnsituation. Die teilnehmenden Haushalte werden auf die vier Quartale verteilt, so dass jeweils ein Viertel der Haushalte aus der Stichprobe für drei Monate ein Haushaltsbuch über Einnahmen und Ausgaben führt. Die Hochrechnung der Stichprobe auf die Grundgesamtheit erfolgt mittels der Rahmendaten aus dem Mikrozensus.

Für die Simulationsrechnungen wurde vom Statistischen Bundesamt eine Sonderauswertung der EVS für die ersten beiden Quartale des Jahres 2003 zur Verfügung gestellt. Diese umfasste 25.644 Haushalte, unter denen 1060 Haushalte mit mindestens einem Arbeitslosenhilfebezieher waren. Die Ergebnisse der Simulation wurden auf die Arbeitslosenhilfebezieher vom März 2004 hochgerechnet (vgl. IAB-Forschungsbericht Nr. 14/2005).

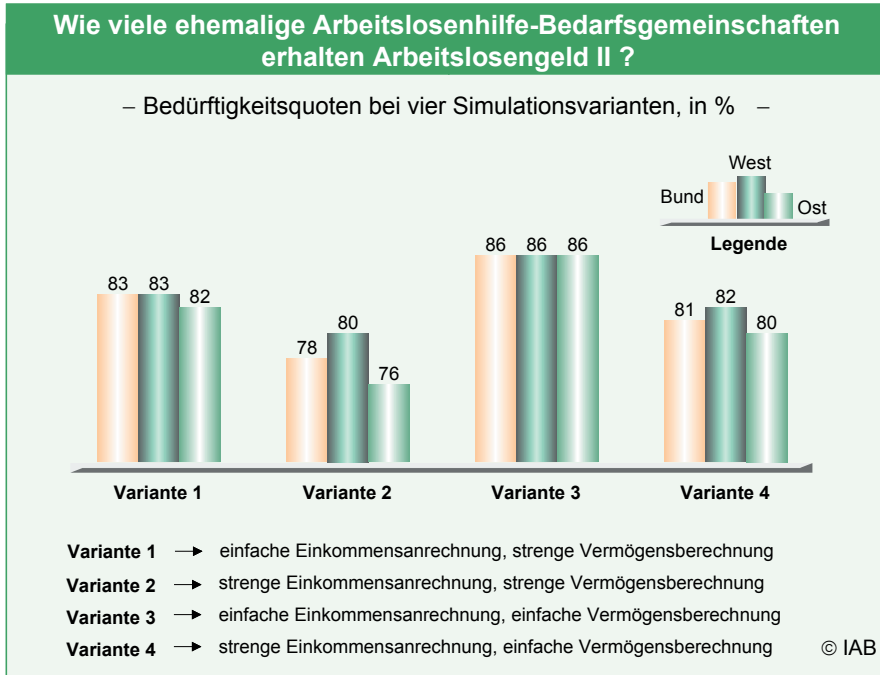
³ Vgl.: Rudolph, Helmut; Blos, Kerstin (2005): Schätzung der Auswirkungen des Hartz-IV-Gesetzes auf Arbeitslosenhilfe-Bezieher. IAB-Forschungsbericht Nr. 14/2005, Nürnberg.

⁴ Das Bundeskabinett hat am 10.8.2005 eine Änderung der Anrechnungsvorschriften bei der Eigenheimzulage und den einmaligen Einnahmen gebilligt.

⁵ Der Grundfreibetrag beträgt 200 € pro Lebensjahr, mindestens jedoch 4.100 €, höchstens jedoch 13.000 €. Personen, die vor dem 1.1.1948 geboren sind, können einen Freibetrag von 520 € je vollendetem Lebensjahr, höchstens jedoch 33.800 € geltend machen.

⁶ Zusätzlich erhält jede Person einen Freibetrag für notwendige Anschaffungen in Höhe von 750 €, sowie eine Freistellung von Altersvorsorgevermögen, das den Riester-Anlageformen entspricht.

Abbildung 1



aller Bedarfsgemeinschaften oder bei etwa der Hälfte der nichtbedürftigen Haushalte ein Vermögen, das größer ist als die Freibeträge zur Ablehnung von Anträgen führen. Diese Haushalte müssten ihren Lebensunterhalt zunächst aus ihrem Vermögen bestreiten. Da bereits seit dem 1.1.2003 wegen Hartz I vorhandene Vermögen bei der Ermittlung der Arbeitslosenhilfe verstärkt angerechnet und Vorschriften des heutigen SGB II vorweggenommen wurden, könnten bis Ende 2004 Ersparnisse weiter reduziert worden sein.

Nur bei größeren Vermögen ist eine Lebensführung aus Zinserträgen über längere Zeiträume vorstellbar. Bei geringen Ersparnissen ist zu erwarten, dass sie in kurzer Zeit aufgebraucht sind bzw. bereits vor der Reform ausgegeben wurden. Bei fortdauernder Arbeitslosigkeit muss deshalb damit gerechnet werden, dass ein Teil der Bedarfsgemeinschaften, deren Leistungsantrag wegen der Anrechnung von Vermögen abgelehnt wird, zeitverzögert bedürftig wird.

In der Simulation hatten 3 bis 4 Prozent der Bedarfsgemeinschaften ein anrechenbares Vermögen von bis zu 12.000 Euro und kein bedarfsdeckendes laufendes Einkommen. Bei fortdauernder Arbeitslosigkeit wären sie nach Verzehr der Ersparnisse in wenigen Monaten leistungsberechtigt.

halte stark zwischen den Haushaltstypen. Unterschiedliche Muster konnten bereits zwischen West- und Ostdeutschland festgestellt werden.

Nahezu die Hälfte sind Haushalte von Alleinlebenden (49 %), im Westen 52 Prozent, in Ostdeutschland 47 Prozent. Der Anteil der Paarhaushalte ist im Westen mit 41 Prozent und im Osten mit 39 Prozent annähernd gleich groß. Deutliche Unterschiede gibt es bei den Alleinerziehenden. Diese bilden insgesamt zehn Prozent der betrachteten Haushalte, in Ostdeutschland etwa 14 Prozent und in Westdeutschland etwa 8 Prozent. Die soziale Zusammensetzung der Haushalte wirkt auf Bedarf und Einkommensposition und damit auf die Bedürftigkeit nach den Kriterien der Grundsicherung. Das erwartete Ausmaß zeigt die **Tabelle 1**.

Für Paare ohne Kinder wurde in den Simulationen am häufigsten fehlende Bedürftigkeit festgestellt. Die Bedürftigkeit von Paaren mit Kindern liegt um etwa 10 Prozentpunkte darüber. Obwohl Kinder den Bedarf eines Haushaltes erhöhen, ist in Paarhaushalten mehr anrechenbares Einkommen oder Vermögen vorhanden als bei Alleinstehenden.

Aus **Tabelle 1** wird auch ersichtlich, dass die niedrigere Bedürftigkeit ost-

Wer ist bedürftig?

Größeren Einfluss auf die Bedürftigkeit haben jedoch die laufenden Einkommen der Haushalte. Dabei spielen die Erwerbseinkommen der Haushaltsmitglieder, i.d.R. das Einkommen des Partners, die größte Rolle. Daher variiert die Bedürftigkeit der ehemaligen ALHI-Haus-

Tabelle 1

Welche Haushalte erhalten weiterhin Leistungen beim Übergang zum SGB II ?			
– Anteile der bedürftigen Haushalte nach Haushaltstyp, in % –			
Haushalts-Typ	Bedürftigkeit		anspruchsberechtigt bei Variante 1 der IAB-Simulation
	von	bis	
West			
Alleinstehende(r)	91,3	94,2	92,5
Alleinerziehende(r)	87,4	89,7	87,4
Paar ohne Kinder	63,0	68,1	64,9
Paar mit Kindern	65,2	78,2	74,9
Gesamt	79,9	85,8	83,4
Ost			
Alleinstehende(r)	93,4	98,3	93,6
Alleinerziehende(r)	92,8	94,3	92,8
Paar ohne Kinder	49,9	65,9	61,4
Paar mit Kindern	50,8	71,4	68,0
Gesamt	76,4	86,2	82,3
Bund			
Alleinstehende(r)	92,2	95,9	93,0
Alleinerziehende(r)	90,5	92,3	90,5
Paar ohne Kinder	56,9	67,1	63,3
Paar mit Kindern	59,4	75,5	72,2
Gesamt	78,4	86,0	82,9

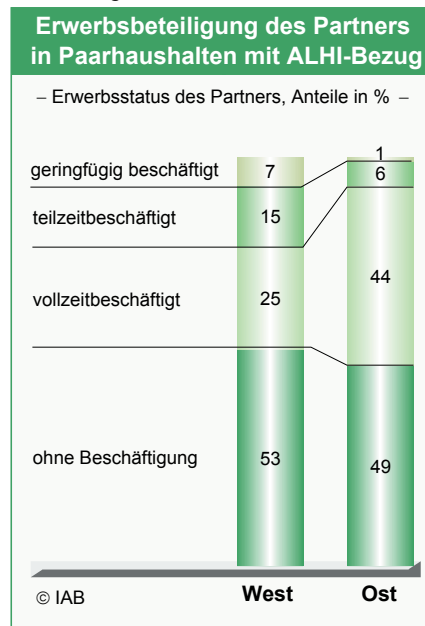
deutscher Haushalte hauptsächlich auf die geringeren Bedürftigkeitsquoten der Paarhaushalte zurückgeht. In allen Varianten liegen diese unter denen westdeutscher Paare. Dies liegt an der unterschiedlichen Erwerbsbeteiligung des Partners in West und Ost. Wegen der höheren Erwerbsbeteiligung im Osten gibt es dort häufiger Partner mit Erwerbseinkommen (vgl. **Abbildung 2**). Durch die verschärften Vorschriften zur Anrechnung von Haushaltseinkommen entfällt daher in ostdeutschen Paarhaushalten häufiger die Bedürftigkeit. Dabei können die Einkommensverluste bei einem Teil der Haushalte durch höhere Wohngeldansprüche verringert werden.

Die Ansprüche weiblicher Arbeitslosenhilfebezieher

Es kommt häufiger vor, dass in einem Paarhaushalt die Frau Arbeitslosenhilfe und der Mann ein Erwerbseinkommen bezogen hat als umgekehrt. Weibliche Arbeitslosenhilfebezieher haben also wegen des Partnereinkommens seltener einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II als männliche. **Abbildung 3** zeigt den Erwerbsstatus des Partners des ehemaligen Arbeitslosenhilfeempfängers. Danach gehen bei nicht mehr anspruchsberechtigten Frauen etwa 67 Prozent der Partner einer Vollzeitbeschäftigung nach, etwa 30 Prozent sind jedoch nicht erwerbstätig. Bei den männlichen nicht mehr anspruchsberechtigten Arbeitslosenhilfebezieherinnen hingegen haben nur 41 Prozent der Partnerinnen eine Vollzeitbeschäftigung; 40 Prozent gehen keiner Tätigkeit nach. Bei nichterwerbstätigen Paaren kann der Leistungsanspruch aufgrund von Renteneinkommen, Vermögen oder Unterhaltszahlungen verweigert werden.

Die unterschiedliche Geschlechterrolle bei der Erwerbsbeteiligung wirkt sich auch in Haushalten aus, die nach der Reform Ansprüche aus der Grundsicherung behalten. Den Erwerbsstatus des Partners der anspruchsberechtigten Arbeitslosenhilfeempfänger in Paarhaushalten zeigt **Abbildung 4**. Etwa 51 Prozent aller weiblichen bedürftigen Arbeitslosenhilfeempfängerinnen mit Partner erhalten die neue Leistung, während der Partner einer Vollzeitbeschäftigung nachgeht (West 44%, Ost 55%). Für alle diese

Abbildung 2



Frauen liegt das ALG II jedoch unterhalb der vorherigen Arbeitslosenhilfe.

In bedürftigen Paarhaushalten ist häufig auch der Partner ohne Beschäftigung. Im Durchschnitt waren bei 60 Prozent dieser Haushalte beide Partner ohne Arbeit. Hat in diesen Haushalten der Mann Arbeitslosenhilfe bezogen, so waren 68 Prozent der Partnerinnen ohne Arbeit (West 64%, Ost 76%). Hat die Frau den Leistungsanspruch, so war bei 44 Prozent der Haushalte auch der Mann ohne Arbeit (West 45%, Ost 43%).

Nach den Bestimmungen der Grundsicherung sind alle erwerbsfähigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft ver-

pflichtet, durch Arbeitsaufnahme die Bedürftigkeit zu verringern. Da nur in wenigen Fällen beide Partner Leistungen der Arbeitslosenversicherung bezogen, wird hier ein Aktivierungspotenzial der Partner erkennbar, die künftig auf dem Arbeitsmarkt als Arbeitslose auftreten werden.⁷

Gewinner und Verlierer

Unter den bedürftigen Haushalten gibt es Gewinner und Verlierer der Reform. Bei Gewinnern ist der Anspruch der Bedarfsgemeinschaft aus den Leistungen des SGB II höher als die Summe der vorherigen Leistungen aus Arbeitslosenhilfe, Wohngeld und Sozialhilfe. Unter den 83 Prozent bedürftigen Arbeitslosenhilfehaushalten finden sich schätzungsweise 47 Prozent **Gewinner** (57% West, 35% Ost). Gewinner können einerseits Haushalte sein, deren Gesamteinkommen sich bereits vor der Reform auf dem Niveau des durch Sozialhilfe bzw. SGB II definierten Existenzminimums bewegt hat. Hinweise dafür sind der Bezug von Wohngeld und aufstockender Sozialhilfe. Die bisher im Bundessozialhilfegesetz vorgesehenen einmaligen Leistungen, etwa für die Beschaffung von Kleidung und Hausrat oder die Instandhaltung der

⁷ Die Schätzungen der Bundesagentur gehen gegenwärtig von 320.000 Arbeitslosen aus Sozial- und Arbeitslosenhilfe-Haushalten aus, die durch die Reform registriert wurden.

Abbildung 3

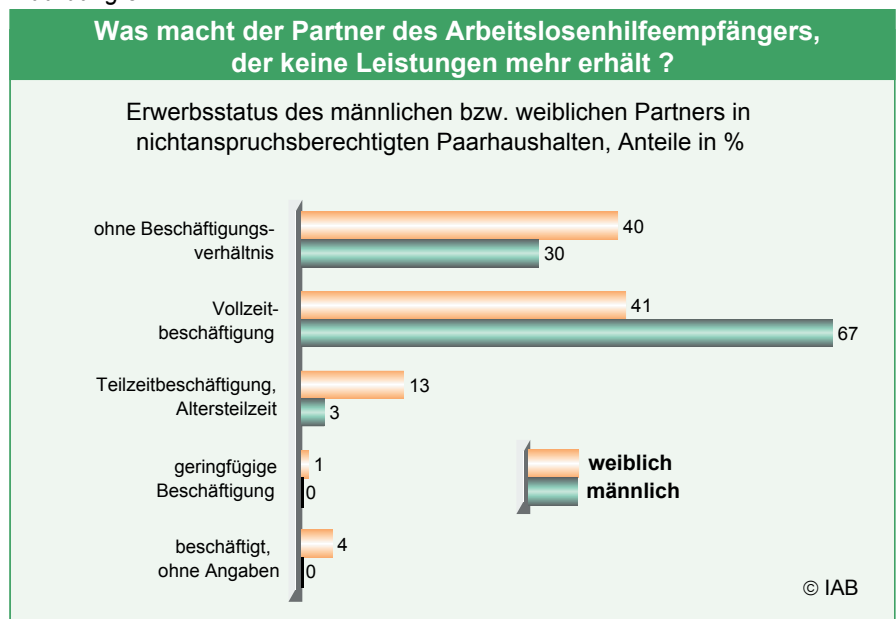
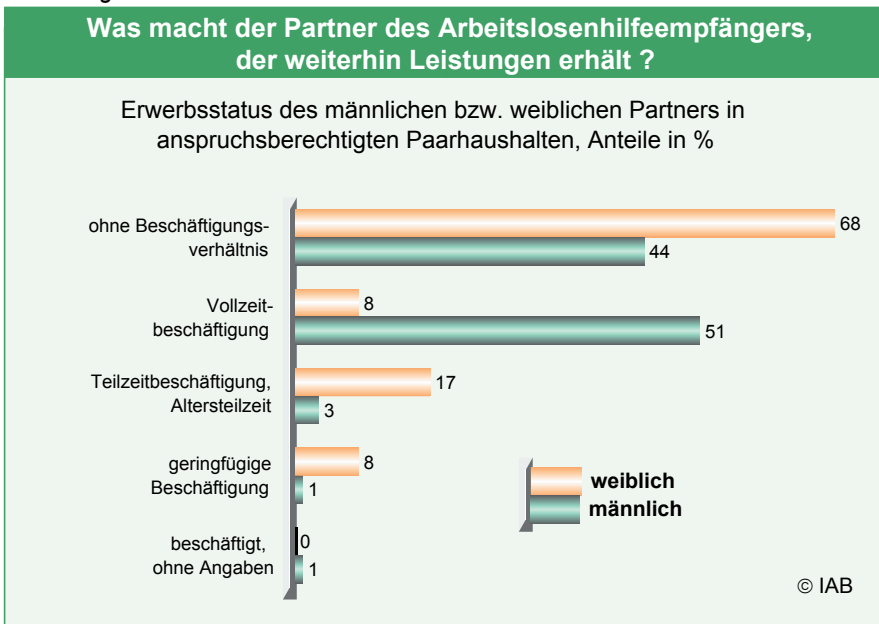


Abbildung 4



Wohnung, sind im SGB II grundsätzlich nicht vorgesehen.

Mehrbedarfe sollen im SGB II durch einen höheren Grundregelsatz gedeckt werden.⁸ Einmalige Hilfen gibt es nur im Einzelfall nach strenger Prüfung besonderer Voraussetzungen. Diese Änderung soll erwerbsfähigen Hilfebedürftigen die Möglichkeit zu mehr Selbstständigkeit und eigenverantwortlichem Wirtschaften geben. Dadurch ergibt sich bei Haushaltseinkommen auf Sozialhilfeniveau ohne Berücksichtigung der einmaligen Leistungen eine Besserstellung. Ergebnisse zu Haushalten mit gleichzeitigem Sozialhilfebezug können aufgrund der geringen Fallzahlen jedoch nicht hochgerechnet werden (in der Stichprobe unter 6,5 % der Haushalte).

Bei bedürftigen Haushalten, die vorher ausschließlich Arbeitslosenhilfe oder zusätzlich nur Wohngeld bezogen haben, findet sich eine große Zahl an Gewinnern. Bei niedrigen Erwerbseinkommen konnte die Arbeitslosenhilfe geringer als der Sozialhilfeanspruch des Haushalts sein. Bei der Beantragung von SGB II-Leistungen erhalten sie nun einen höheren, den gesamten Bedarf deckenden Leistungssatz. Dabei wird auch der Bedarf der Kinder berücksichtigt.

⁸ Neben den Kosten der Unterkunft liegt der anerkannte Bedarf eines Alleinstehenden nach dem SGB II bei 345 € (West), bzw. 331 € (Ost) je Monat, während die Regelsätze der Sozialhilfe bis Ende des Jahres 2004 bei etwa 297 € (West), bzw. 285 € (Ost) lagen.

Prinzipiell hätten diese Haushalte bereits in der Vergangenheit Ansprüche auf Wohngeld oder aufstockende Sozialhilfe gehabt, haben diese aber anscheinend häufig nicht in Anspruch genommen. In den Modellrechnungen ergab sich bei den Gewinnern in allen Fällen ein rechnerischer Anspruch auf aufstockende Sozialhilfe oder Wohngeld. Nach den Schätzungen betraf das etwa 29 Prozent aller (bedürftigen) ALHI-Haushalte.

Für 53 Prozent der bedürftigen ALHI-Haushalte hat sich die Einkommensposition verschlechtert. **Verlierer** sind die Bedarfsgemeinschaften, die aufgrund früherer Erwerbstätigkeit eine vergleichsweise hohe ALHI erhielten und nach der Reform auf die gültigen Re-

gelsätze herabgestuft werden. Verlierer sind auch die Haushalte, in denen durch die neuen Anrechnungsvorschriften die SGB II-Leistung niedriger ausfallen wird.

Die Verteilung von Gewinnern und Verlierern unter den weiterhin bedürftigen Arbeitslosenhilfebeziehern ist stark altersabhängig (vgl. **Abbildung 5**). Jüngere Arbeitslose erhielten durchschnittlich niedrigere Arbeitslosenhilfe aufgrund geringerer Einkommen in ihrer letzten Beschäftigung als Ältere. Sie hatten weniger Gelegenheit Ersparnisse zu bilden, so dass Anrechnungen seltener sind. Sie haben auch seltener einen erwerbstätigen Partner.

Unter den Haushalten von Alleinerziehenden sind 62 Prozent Gewinner. 54 Prozent aller anspruchsberechtigten Paare mit Kindern sind ebenfalls Gewinner. Unter den allein stehenden Paaren gibt es noch 34 Prozent Gewinner.

Wie ändern sich die Einkommen?

Für Haushalte ohne Bedürftigkeit entsteht beim Wegfall der Arbeitslosenhilfe evtl. ein neuer bzw. erhöhter Anspruch auf Wohngeld. Für diese wurde der Wohngeldanspruch geprüft. Danach hätten abhängig von der gewählten Variante etwa 34 Prozent bis zu 46 Prozent der nichtbedürftigen Haushalte einen Anspruch auf Wohngeld. Etwa die Hälfte der nichtbedürftigen Haushalte bezog schon bisher Wohngeld, so dass sich deren Anspruch erhöhen dürfte.

Abbildung 5

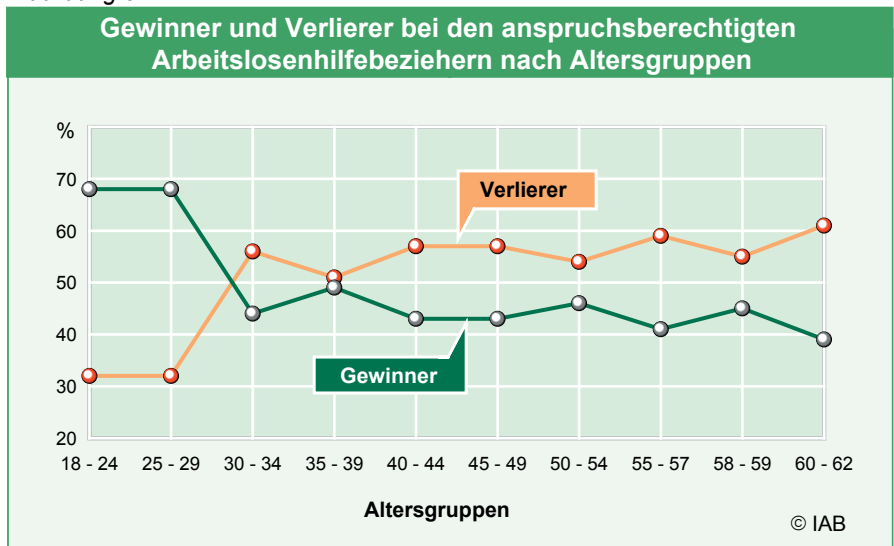


Tabelle 2

Einkommenssituation der Gewinner und Verlierer vor und nach der Reform						
Durchschnittliches Einkommen eines Haushalts	Gewinner		Verlierer		nicht Alg II-berechtigte Haushalte	
	vor der Reform	nach der Reform	vor der Reform	nach der Reform	vor der Reform	nach der Reform
	in €					
Mieteinnahmen	1		10		16	
Einkommen aus Erwerbstätigkeit	106		198		1.024	
gesetzl. Renten, private Renten, bedarfsorientierte Grundsicherung, Altersteilzeit	14		47		257	
Kranken-, Erziehungs-, Mutterschafts-, Pflegegeld	28		8		18	
Kindergeld	104		58		125	
Eigenheimzulage, Bafög	14		39		52	
Unterhaltszahlungen, Unterstützungen von anderen privaten Haushalten	22		72		95	
Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe bzw. Alg II , Arbeitsförderung	541	749	688	510	458	66
Wohngeld, Sozialhilfe	101	-	60	-	10	34
Gesamt	931	1.038	1.180	942	2.155	1.787
Durchschnittliche Einkommensänderung	in € + 107		in € - 238		in € - 368	
	in % + 11 %		in % - 20 %		in % - 17 %	

Die entfallene Arbeitslosenhilfe reduziert bei den nicht mehr bedürftigen Bedarfsgemeinschaften ihr gesamtes Nettoeinkommen im Durchschnitt um etwa 18 Prozent. Zusammen mit einem etwas höheren Wohngeld verlieren diese Haushalte etwa 17 Prozent ihres Nettoeinkommens. Haupteinkommensbestandteil ist das Einkommen aus Erwerbstätigkeit von Haushaltsmitgliedern, i.d.R. das des Partners. Da es sich häufiger um Haushalte von älteren ALHI-Beziehern handelt, spielen auch Renteneinkommen eine bedeutende Rolle. Für die anspruchsberechtigten Bedarfsgemeinschaften hingegen sind andere Transfereinkommen die wichtigste Einkommensquelle.

Die Verliererhaushalte, die anspruchsberechtigt sind, haben etwa 20 Prozent weniger Nettoeinkommen aus der Differenz zwischen SGB II-Leistungen, der entfallenden ALHI und dem bisherigem Wohngeld. Bei den Gewinnerbedarfsgemeinschaften erhöht sich durch die neue Leistung das Nettoeinkommen um etwa 12 Prozent. Dies entspricht fast der Anhebung der Eckregelsätze in der Grundsicherung gegenüber der Sozialhilfe von ca. 16 Prozent. Insgesamt führte der Reformschritt in den Modellrechnungen zu einer gleichmäßigeren Verteilung der Einkommen zwischen den drei betrachteten Gruppen.

Die Einkommensstruktur von Gewinnern und Verlierern unterscheidet sich vor allem bei den Einkommen aus Erwerbstätigkeit. Bei den Verlierern ist es im Durchschnitt nahezu doppelt so hoch. Bei den Gewinnern hatten Transfereinkommen wie Kindergeld, Wohngeld und Sozialhilfe bereits vor der Reform ein größeres Gewicht. Die Einkommensstrukturen von Gewinnern und Verlierern folgen damit den Überlegungen zum Haushaltshintergrund von Gewinnern und Verlierern.

Tabelle 2 zeigt die durchschnittlichen Einkommensverhältnisse der Arbeitslosenhilfehaushalte vor und nach der Einführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende. Dabei werden die nach der Reform nicht anspruchsberechtigten Haushalte, die anspruchsberechtigten Gewinner-Haushalte und die anspruchsberechtigten Verlierer-Haushalte getrennt betrachtet. Entnahmen aus eventuell vorhandenem Vermögen werden nicht berücksichtigt.⁹

⁹ Grundlage der dargestellten Durchschnittswerte bilden Haushalte mit laufenden Einkommen und ohne Anrechnungen aus nicht freigestelltem Vermögen, da über die Umwandlung von Vermögen in laufende Einnahmen nur spekuliert werden kann.

Fazit

Alle Ergebnisse beziehen sich nur auf ehemalige Arbeitslosenhilfebezieher. Die Mehrzahl würde nach der Bedürftigkeitsprüfung weiterhin Leistungen erhalten. Verschlechterungen der Einkommensposition erfahren überwiegend Paarhaushalte (mit oder ohne Kinder) bei Erwerbstätigkeit des Partners wegen der verschärften Bedürftigkeitsprüfung. Zu den Verlierern zählen auch ältere Empfänger von Arbeitslosenhilfe, die dort relativ hohe Ansprüche hatten, und bei denen häufig auch Renteneinkommen in der Bedarfsgemeinschaft vorhanden sind. Vermögensanrechnungen spielten in den Modellrechnungen eine untergeordnete Rolle.

Von der neuen Leistung profitieren ehemalige Arbeitslosenhilfebezieher mit einem Arbeitslosenhilfebezug unter den Regelsätzen der Sozialhilfe. In diesen Bedarfsgemeinschaften leben oft Kinder, die den Bedarf u.U. über den alten Leistungsbezug erhöhen. Die einheitliche Antragstellung dürfte dazu führen, dass sie stärker als bei den bisher getrennten Systemen ihre Ansprüche auf Unterstützung beim Lebensunterhalt und bei den Kosten der Unterkunft geltend machen.

Impressum

IAB Kurzbericht
Nr. 17 / 7.10.2005

Redaktion
Ulrich Möller, Elfriede Sonntag

Graphik & Gestaltung
Monika Pickel, Elisabeth Strauß

Technische Herstellung
Hausdruckerei der BA

Rechte
Nachdruck – auch auszugsweise – nur mit Genehmigung des IAB gestattet

Bezugsmöglichkeit
Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung
D-90327 Nürnberg
telefonisch: 0911/179-3025
online: www.iab.de

IAB im Internet: <http://www.iab.de>
Dort finden Sie unter anderem auch diesen Kurzbericht im Volltext zum Download

Rückfragen zum Inhalt an
Helmut Rudolph, Tel. 0911/179-3089,
Kerstin Blos, Tel. 0911/179-4432
oder e-Mail: vorname.name@iab.de

ISSN 0942-167X